

Teil 3:
Diskurse zur Digitalität

Über das berechtigte Interesse

Walter Krämer

Eine Berechtigung, ein persönliches Interesse in einer demokratischen Gesellschaft zu verwirklichen, muss es geben, aber sicher nicht schrankenlos. Damit stellt sich die Frage, wie weit die Entfaltungsfreiheit einer Person geht und wo die Rücksichtslosigkeit anfängt. In diesem Rahmen bewegt sich die Bewertung der Interessenwahrnehmung als „berechtigt“. Die vorliegende Abhandlung will dieser Problematik anhand der Interessenabwägung bei der Verarbeitung von Daten durch eine Person, die eine andere Person betreffen, nachgehen. Dazu ist zunächst zu klären, was unter dem Begriff „Interesse“ zu verstehen ist, inwieweit der Verwirklichung eines solchen Grenzen gesetzt sind und welcher Maßstab dabei anzulegen ist. Schließlich soll problematisiert werden, in welchem Maße eine Überprüfung der Interessenabwägung durch Gerichte und Aufsichtsbehörden möglich bzw. geboten ist, und welchen psychischen „Störeinflüssen“ diese Amtsträgerinnen und Amtsträger dabei ausgesetzt sind.

Interesse

Im Anfang ist die Idee (Johannesevangelium 1, 1), ein bloßer Gedanke, nach dem man handeln kann, oder ein Leitbild, an dem man sich orientiert. Die Idee ist von der Verwirklichung noch weit entfernt, meist wird sie allenfalls mit anderen diskutiert. Es kann sich daraus ein „Interesse“, nämlich eine Hoffnung oder eine Verwirklichungsabsicht entwickeln, also ein konkretes Begehren nach einer Sache oder nach dem Erreichen eines Ziels. Jedes Interesse fußt auf einer Motivation, die sowohl von der Notwendigkeit, menschliche Grundbedürfnisse zu befriedigen, wie auch von der sozialen Prägung der jeweiligen Person bestimmt wird.¹ Zwei universelle Charakteristiken sind somit für motiviertes menschliches Handeln maßgeblich: das Streben nach Wirksamkeit in der sozialen Umwelt sowie das Organisieren

1 Vgl. Legewie/Ehlers 1978, S. 191.

von Zielengagement bzw. Zieldistanzierung (Verhinderung).² Stets ist das Interesse auf einen Vorteil, den sich eine Person oder Personengruppe im Hinblick auf ihre soziale Umwelt verspricht, gerichtet³, sein Gegenstand bezieht sich auf konkrete Objekte, thematische Wissensbereiche oder auf Tätigkeiten, seine Verwirklichung hängt davon ab, inwieweit eine Situation dazu Gelegenheit bietet.⁴

Das Datenschutzrecht definiert das zulässige Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht, verlangt aber, dass dieses „legitim“ ist⁵. Dabei kommen alle Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller oder ideeller Art in Betracht, aber auch persönliche Interessen, sei es, dass es sich um ein eigenes Interesse des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder um das eines Dritten, für den der Verantwortliche ein solches wahrnimmt, handelt.⁶ Der Zweck der Datenverarbeitung muss nach Art. 8 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta (GRCh), Art. 5 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) objektiv „legitim“ sein. Damit wird nicht in positivem Sinne verlangt, dass der Verarbeitungszweck besonders „edel“ ist.⁷ Vielmehr soll verhindert werden, dass die Verarbeitung der Daten von vornherein auf ein Ziel gerichtet ist oder in einer Weise erfolgt, für das personenbezogene Daten Dritter „unter keinen Umständen“ genutzt werden können.⁸ Jede Interessenverwirklichung muss den moralischen Maßstäben einer Gesellschaft entsprechen, also mit den faktischen Handlungsmustern, -konventionen, -regeln oder -prinzipien der hiesigen Kultur in Einklang stehen. Die Verwirklichung eines Interesses darf nicht im Widerspruch zu für die Gemeinschaft gegenwärtig geltenden Werten, Normen und Tugenden stehen. In einer demokratischen Rechtsordnung Verbotenes kann weder angestrebt noch verwirklicht werden.⁹ Vor diesem Hintergrund besteht Einigkeit darüber, dass Interessen, deren Verfolgung strafbar ist oder die in sonstiger Weise gegen die Rechtsordnung – etwa gegen die öffentliche Ordnung i. S. des Polizeirechts¹⁰ – verstößt, ungeachtet

2 Vgl. Effer-Uhe/Mohnert 2019, § 6 Rn. 379, m.w.N.

3 Vgl. Lewin 1963, S. 223-270.

4 Vgl. Effer-Uhe/Mohnert 2019, § 6 RN 380, m.w.N.

5 Vgl. EuGH, Urt. v. 07.12.2023 – C-26/22 und C-64/22.

6 Herfurth 2018, S. 514; Durmus 2020.

7 Vgl. Precht 2012, S. 151.

8 Herbst in Kühling/Buchner 2019, DS-GVO, Art. 5 Rn. 27.

9 Vgl. Durmus 2020.

10 Zum Begriff siehe Ruder/Schmitt, S. 176ff.

einer konkreten Interessenabwägung „unberechtigt“ sind.¹¹ Zwar bestätigt die Rechtsprechung für bestimmte Geschäftsmodelle ausdrücklich, dass es sich bei diesen um einen legitimen Verarbeitungszweck i. S. des Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO handele (z. B. Inkassounternehmen, Wirtschaftsauskunfteien).¹² Das ändert aber nichts daran, dass es grundsätzlich unerheblich ist, ob ein Interesse für sich genommen edel oder niedrig ist.

Bleibt noch zu klären, inwieweit eine Person bei der Festlegung und Verwirklichung ihrer Interessen mental frei ist. Der Philosoph Immanuel Kant war der Auffassung, dass der Mensch kraft seines Verstandes und seiner Würde in der Lage sei, sich moralisch zu verhalten und sich im Zweifelsfall für das Gute zu entscheiden.¹³ Dagegen war der Philosoph Artur Schopenhauer davon überzeugt, dass der Mensch durch das von ihm nicht beeinflussbare Unterbewusste gesteuert werde, also keinen freien Willen habe. Auch der Psychiater Sigmund Freud kam zu der Erkenntnis, dass ein Großteil der menschlichen Handlungen durch das Unterbewusstsein bestimmt werde. Dieses werde maßgeblich aus mehr oder weniger bewussten Wahrnehmungen in der frühesten Kindheit gespeist.¹⁴ Tatsächlich gelang es Hirnforschern in der jüngeren Vergangenheit, nachzuweisen, dass es sowohl für das Bewusstsein wie auch für das Unterbewusstsein verschiedene Hirnregionen gibt, dass aber der Mensch sehr wohl in der Lage sei, mit Hilfe seines „Bewusstseins“ verantwortliche Entscheidungen bezüglich seines Verhaltens zu treffen und dieses zu steuern.¹⁵ Nach der sog. Veto-Option vermag der Mensch Gehirnaktivitäten, die zu einem ungewollten Handeln führen, rechtzeitig zu stoppen, vorausgesetzt, er bringt zum richtigen Zeitpunkt die nötige Aufmerksamkeit auf.¹⁶ Diese Verhaltenskontrolle ist von inneren und äußeren Faktoren abhängig. Zu den inneren Faktoren zählen Einstellung, verhaltensrelevante Informationen, Willensstärke, Gefühle¹⁷, Zwänge und aus der Erziehung und Erfahrung resultierende

11 Vgl. Herfurth 2018, S. 514; Robrahn/Bremert 2018, S. 292.

12 Durmus 2020; LG Karlsruhe, Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 2019, S. 511; vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15.

13 Vgl. Precht 2007, S. 141.

14 Vgl. ebd., S. 85ff.

15 Vgl. ebd., S. 146ff.

16 Im Einzelnen siehe Effer-Uhe/Mohnert 2019, S. 186ff., m.w.N.

17 Dazu Precht 2012, S. 126ff.

Prägung. Äußere Faktoren sind Zeit, Mittel, Anfälligkeit für Propaganda¹⁸ u. dgl. sowie Abhängigkeit von anderen Personen (Gruppenzwang)¹⁹.

Berechtigtes Interesse

Damit ein Interesse unter Nutzung von personenbezogenen Daten anderer Menschen wahrgenommen werden darf, muss es über das zuvor Gesagte hinaus auch „berechtigt“ i. S. des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO sein. Das bedeutet, dass ein nach den oben dargelegten Maßstäben grundsätzlich als „legitim“ geltendes Interesse bei der konkreten Verwirklichung eine weitere Einschränkung erfährt, wenn dabei personenbezogene Daten anderer Menschen miteinbezogen werden²⁰, nämlich durch das Ergebnis einer Abwägung mit dem „Gegeninteresse“ der betroffenen Personen. Auch hier geht es um moralisch-ethische Bewertungen, inwieweit eine Interessenverwirklichung „auf Kosten Dritter“ orientiert an den Prinzipien eines guten und gerechten Verhaltens bei der Lösung von Konflikten, die sich aus den verschiedenen Erwartungen der einzelnen Menschen ergeben, akzeptabel ist. Die maßgeblichen Moralvorstellungen sind – wie oben ausgeführt – abhängig von Wertvorstellungen, die die Menschen durch die Gemeinschaft und die Kultur, in der sie leben, prägen.²¹ Die Ethik fragt darüber hinaus nach Richtlinien und Bewertungsmöglichkeiten und untersucht die Bedingungen, unter denen moralische Werte „verbindlich“ und damit ggf. „eingeschränkt“ sind. Im Gegensatz zur Moral beruft sich die Ethik nicht einfach auf naturgegebene Werte und menschliche Regeln, die aus Erfahrung, Gewohnheit und Tradition heraus entstanden sind oder als „richtig“ begriffen werden. Vielmehr werden alle Regeln einschließlich derer des jeweiligen Rechtssystems unter vernunftgelenkten philosophischen Gesichtspunkten kritisch hinterfragt.

Mit diesen Anforderungen in Einklang steht, dass eine Person ein Interesse nur wahrnehmen darf, wenn ihr dafür eine persönliche Berechtigung zukommt oder wenn sie rechtlich „befugt“ ist, im Interesse Dritter tätig zu werden. Dabei muss das Vorgehen grundsätzlich geeignet und erforderlich sein, um den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen. Entscheidend kommt

18 Vgl. Le Bon 2009, S. 43ff.

19 Vgl. Herkner 2008, S. 221; Precht 2012, S. 244ff.

20 Vgl. Robrahn/Bremert 2018, S. 291.

21 Vgl. Precht 2012, S. 193ff.

aber hinzu, dass die Interessenverwirklichung nur zulässig ist, soweit dieser die Grundrechte und Grundfreiheiten, die einer betroffenen Person durch die GRCh und Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als Abwehrrecht verliehen werden, grundsätzlich und im konkreten Fall nicht entgegenstehen, also nicht höher zu bewerten sind als die Verwirklichungsabsicht der datenverarbeitenden Stelle. Dabei wird, was die „Gegeninteressen“ der betroffenen Person anbetrifft, nicht wie in Art. 8 Abs. 2 GRCh für die datenverarbeitende Stelle darauf abgestellt, dass diese ein „legitimes“ Interesse für sich in Anspruch nehmen muss, also sich nur auf eine Position berufen kann, die ihr die Rechtsordnung ausdrücklich zugesteht. Vielmehr kommt als „Abwehrberechtigung“ jede Benachteiligung in Betracht. Ein „Gegeninteresse“ der betroffenen Person ist erst dann illegitim, wenn es nicht von deren „vernünftigen Erwartungen“ getragen wird.²² Dem Schutz Minderjähriger kommt als Abwehrrecht allerdings stets besondere Bedeutung zu.²³

Vor diesem Hintergrund soll anhand einiger ausgesuchter Rechtsgebiete, die sich – auch – mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassen, die vom Gesetz oder von der Rechtsprechung akzeptierte „berechtigte Verwirklichungsbefugnis“ für das jeweilige Interesse näher beleuchtet werden.

a) Die DSGVO lässt nach ihrem **Datenschutzrecht** entsprechend dem bereits erwähnten Art. 6 Abs. 1 lit. f die Verarbeitung „fremder“ personenbezogener Daten zu, wenn diese zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle oder eines Dritten erforderlich sind, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf – wie oben dargestellt – nur erfolgen, wenn sie einem grundsätzlich legitimen Zweck i. S. des Art. 5 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO dient. Auch muss sie für sich genommen gemessen an der Rechtsordnung zulässig sein, darf also weder generell noch im Einzelfall im Widerspruch zu den schutzwürdigen Belangen der Personen, deren Daten bei der Interessenwahrnehmung verarbeitet werden, stehen. Deswegen muss nach der Prüfung, ob die Rechtsordnung diese Art von Datenverarbeitung überhaupt zulässt, ermittelt werden, ob sich **ein** betroffener Dritter eine derartige Verarbeitung

22 Robrahn/Bremert 2018, 291ff.

23 Vgl. EGMR, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2013, S. 771; Sajuntz 2012, S. 3761, m.w.N.; Robrahn/Bremert 2018, S. 294f.; Roßnagel 2020, S. 88.

seiner Daten grundsätzlich gefallen lassen muss²⁴, und ob im konkreten Fall die datenverarbeitende Stelle zu berücksichtigen hat, dass es Belange **der** betroffenen Person gibt, die der Datenverarbeitung entgegenstehen, weil eine Person in ihrer Situation grundsätzlich erwarten darf, dass jene vernünftigerweise unterbleibt²⁵. Genügt das Verarbeitungsinteresse diesen Anforderungen nicht, ist die Datenverarbeitung unzulässig. Auf das Vorliegen einer „besonderen Situation“ der betroffenen Person i. S. des Art. 21 Abs. 1 DSGVO am Unterbleiben der Datenverarbeitung kommt es dann nicht mehr an²⁶. Ein solcher Einwand kann nur ausnahmsweise gegen die Datenverarbeitung ins Feld geführt werden – es muss eine gravierende oder unverhältnismäßige Benachteiligung der betroffenen Person zu befürchten sein –, wenn es für die Datenverarbeitung ein berechtigtes Interesse in dem dargestellten Sinne gibt, diese also für sich genommen eigentlich zulässig wäre.²⁷

Diese für das gesamte Datenschutzrecht grundlegende Maxime soll anhand eines Beispiels näher erläutert werden: Eine Wirtschaftsauskunftei verfolgt das Geschäftsinteresse, Daten von säumigen Schuldnerinnen und Schuldnern zu sammeln, um andere Unternehmen vor Verträgen mit diesen zu warnen. Das ist ein objektiv legitimer Datenverarbeitungszweck i. S. des Art. 5 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO.²⁸ Das ist sogar zum Schutze der Wirtschaft, der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Gläubiger geboten.²⁹ Dagegen würde kein legitimer Verarbeitungszweck vorliegen, wenn die Auskunftsonstige Erkenntnisse über das „normale“ Verbraucherverhalten sammelt und einer Vielzahl von Personen zugänglich macht, so dass ein strukturierter Überblick über eine Person und deren Privatleben ermöglicht wird.³⁰ Ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO für die Verarbeitung solcher Erkenntnisse durch die Auskunftsonstige liegt vor, da die gegenteiligen Interesse aller Schuldnerinnen und Schuldner in einer

24 Zu den Risiken für die Rechte und Freiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen Person: Kramer 2018, S. 141.

25 Kritisch dazu Robrahn/Bremert 2018, S. 294, wo nur auf „objektive“ Gegeninteressen, nicht aber auf die Befindlichkeit der betroffenen Person im konkreten Fall abzustellen sei.

26 So auch EuGH, Urt. v. 07.12.2023 – C-26/22 und C-64/22.

27 Vgl. ebd., S. 296.

28 LG Karlsruhe, Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 2019, S. 511; vgl. BVerfG, Kommunikation & Recht (K&R) 2016, S. 593; Gola, Recht auf Datenverarbeitung (RDV) 2017, 187, 188; Schantz in Kühling/Buchner 2019, Datenschutzrecht, Art. 6 Abs. 1 Rn. 137.

29 Vgl. EuGH, Urt. v. 07.12.2023 – C-26/22 und C-64/22.

30 Robrahn/Bremert 2018, S. 294; EuGH, ZD 2014, S. 350.

bestimmten Situation am Unterbleiben der Datenverarbeitung grundsätzlich nicht höher wiegen³¹, vorausgesetzt, diese vermögen im Einzelfall für ihre Person keine beachtlichen Einwendungen gegen ihre Zahlungsverpflichtung zu erheben³². Besteht das berechtigte Warninteresse, können sich jene nur noch ausnahmsweise auf eine besondere Situation i. S. des Art. 21 Abs. 1 DSGVO berufen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie durch die eigentlich berechtigte Datenverarbeitung unverhältnismäßig benachteiligt werden.³³ Das System der Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der DSGVO zeigt, dass es mit den „moralischen Grundprinzipien“ der westlichen Wertegemeinschaft, dass nämlich vor Personen, die andere potentiell schädigen, grundsätzlich gewarnt werden darf, in Einklang steht, wobei aber aus ethischen Gründen im Einzelfall auf „besondere Notlagen“ Rücksicht genommen wird.

b) Problematisch ist, inwieweit personenbezogene **Daten aus sozialen Netzwerken** genutzt werden dürfen.³⁴ Die Erhebung und Nutzung von Daten aus sozialen Netzwerken ist zulässig, soweit Behörden und Gerichte diese berechtigterweise im Netz bekanntmachen (z. B. Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis der Vollstreckungsgerichte nach § 882h ZPO, Entscheidungen im Insolvenzverfahren etwa nach § 30 InsO³⁵). Vergleichbares gilt für von Privatpersonen verbreitete Informationen, wenn diese dem Auftreten der betroffenen Person in der Öffentlichkeit entsprechen.³⁶ Auch kommt dem Schutz öffentlich verfügbarer Angaben aus der Sozial-sphäre der betroffenen Person, etwa aufgrund ihrer Marktteilnahme, Werbung oder sonstigen öffentlichen Wirkens, in der Regel ein geringeres Gewicht zu verglichen mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit.³⁷ Ferner können Informationen aus den sozialen Netzwerken verwertet werden, wenn die Angaben offensichtlich von der betroffenen Person selbst oder von Dritten mit dem offensichtlichen Einverständnis der betroffenen Person eingestellt wurden. Dagegen ist die Nutzung von personenbezogenen Daten aus dem Netz unzulässig, wenn sie mittels einer entsprechenden

31 LG Karlsruhe, ZD 2019, S. 511; LG Frankfurt/M ZD 2019, S. 468; KG, Beschl. v. 23.08.2011 – 4 W 43/11; vgl. BVerfG, ZD 2016, 530; KG, ZD 2020, S. 474.

32 Vgl. OLG, Saarbrücken Urt. v. 2.11.2011 - 5 U 187/11; OLG Frankfurt/M ZD 2015, S. 529.

33 Vgl. OLG, Dresden, ZD 2019, S. 172.

34 Dazu Schantz in Kühling/Buchner 2019, Datenschutzrecht, Art. 6 Abs. 1 Rn. 138.

35 Im Einzelnen Krämer 2018, S. 349.

36 Vgl. BVerfG, RDV 2020, S. 30; OLG Köln, Computer und Recht (CR) 2020, S. 112.

37 OLG Köln, CR 2020, S. 112.

technischen „Einstellung“ nur einem überschaubaren, begrenzten Adressatenkreis zugänglich gemacht werden sollen.

c) § 193 StGB stellt einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund dar, wenn auf eine Beleidigung insbesondere im politischen Meinungskampf mit einer „**Gegenbeleidigung**“ gekontert wird. Letztere ist nur zulässig, wenn ihr ein berechtigtes Interesse zugrunde liegt, was der Fall ist, wenn der „Gegenschlag“ unter Abwägung aller Umstände der konkreten Situation zuzüglich einer der politischen Auseinandersetzung geschuldeten Übertreibung erforderlich und angemessen ist, um den verbalen Angriff abzuwehren und die eigene Position zu verdeutlichen. Die Zulässigkeit solcher Äußerungen findet ihre Grenzen in der „Schmähschelte“, von der auszugehen ist, wenn es sich nicht mehr um eine Auseinandersetzung in der Sache handelt, sondern wenn die Beschimpfung und Diffamierung einer anderen Person im Vordergrund steht.³⁸

d) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs dürfen sich die **Medien** grundsätzlich mit allen Themen befassen und dazu – unabhängig von der Art der Publikation und ihrer journalistischen oder inhaltlichen Qualität – publizieren, soweit diese die Öffentlichkeit wesentlich angehen. Solche Informationen seien für eine demokratische Gesellschaft notwendig und deswegen grundsätzlich auch in personenbezogener Form zulässig.³⁹ Somit können die Medien selbst über das Privatleben einer Person berichten, wenn dieses im Zusammenhang mit einem bedeutenden öffentlichen Ereignis steht oder jene entsprechend exponiert ist. Der/die Einzelne kann sich gegenüber der öffentlichen Berichterstattung nur bedingt auf den Daten- und Persönlichkeitsschutz berufen.⁴⁰ Diese Rechte schützen zwar grundsätzlich die Privat- und Intimsphäre einer Person, finden aber ihre Grenzen in der Gemeinschaftsbezogenheit des Grundrechtsträgers, also dort, wo sich sein öffentliches Auftreten auf sein Privatleben auswirkt, oder wenn sein Verhalten in der Öffentlichkeit von seinem Privatleben wesentlich beeinflusst wird.⁴¹ Tatsachen können, selbst wenn sie wegen der besonderen „Eilbedürftigkeit“ der Information über ein Ereignis unzureichend recherchiert sind, von den Medien grundsätzlich

38 Vgl. Lenckner/Eisele in Schönke/Schröder 2014, § 193 RN 1, 9a f., 12, 16.

39 Vgl. Haug 2016, S. 41; Lehr 2013.

40 Vgl. BGH NJW 2009, S. 2888; Engling 2020.

41 Vgl. BGH NJW 2009, S. 2888; zur Bildberichterstattung über Prominente: Sajuntz 2012, S. 3762f.; 2014, S. 27.

auch mit Namensnennung veröffentlicht werden.⁴² Die Journalist_innen könnten ihre Aufgabe, nämlich Beiträge zur Meinungs- und Wertebildung zu leisten⁴³, nicht in ausreichendem Maße wahrnehmen, wenn sie nur über bereits vollständig erwiesene Sachverhalte berichten dürften.⁴⁴ Da die frühzeitigen Hinweise auf einen Verdacht in der Öffentlichkeit oftmals erst zur weiteren Aufklärung bzw. zur Beseitigung eines Missstandes führen würden, könnten die Medien einen solchen publizieren, wenn deutlich wird, dass es sich nur um einen Verdacht handelt, es eine Angelegenheit betrifft, an der ein öffentliches Aufklärungsinteresse besteht, es hinreichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Verdachts gibt⁴⁵ und in der Publikation deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass der Ausgang der Angelegenheit noch offen ist⁴⁶. Auch Behörden und ihre in der Presse namentlich erwähnten Mitarbeiter_innen hätten deutliche Kritik hinzunehmen, wenn diese auf eine geistige Wirkung gerichtet ist.⁴⁷ Kritiker_innen wenden nicht zu Unrecht ein, dass der von der Rechtsordnung zu gewährleistende Ehrenschutz damit „im Zweifelsfall“ nicht mehr stattfindet.⁴⁸

Eine Grenze für die Zulässigkeit der Verbreitung von tatsächlichen Informationen und von Meinungsäußerungen in den Medien⁴⁹ bestehe jedoch dort, wo der betroffenen Person durch die Verlautbarung ein Persönlichkeitschaden droht, der außer Verhältnis zum Informationsinteresse der Allgemeinheit steht und zur Stigmatisierung führt⁵⁰, oder wenn die Veröffentlichung lediglich die Neugier des Publikums befriedigen soll und es keinen vernünftigen Grund für eine Unterrichtung der Allgemeinheit gibt⁵¹. Bei der gesamten Tätigkeit der Medien und bei der Beantwortung von Presseanfragen durch Behörden ist somit eine Interessenabwägung

42 Vgl. EGMR, Datenschutznachrichten (DANA) 2013, S. 131; NJW 2013, S. 768; BVerfG, NJW 2009, S. 350; 2011, S. 740.

43 BVerfG, NJW 2008, S. 1627.

44 Vgl. Lehr 2013.

45 Vgl. BGH, NJW 2013, S. 790.

46 Vgl. BGH, NJW 2000, S. 1036; Lehr 2013, S. 730, m.w.N.

47 Vgl. BVerfG, NJW 2012, S. 141; AfP – Zeitschrift für das gesamte Medienrecht 2013, S. 389; OLG Frankfurt/M. AfP 2012, S. 577.

48 Vgl. Schmitt Glaeser 1983.

49 Vgl. Sajuntz 2012, S. 3762, m.w.N.

50 Vgl. OLG Köln, AfP 2012, S. 66; BGH, NJW 2009, S. 2888.

51 Vgl. EGMR, NJW 2004, S. 2647; BVerfG, NJW 2002, S. 3619, 3621; OLG Braunschweig, ZD 2012, S. 526, m.w.N.

vorzunehmen, wobei aber der Meinungs- und Informationsfreiheit ein sehr hoher Stellenwert zukommt.⁵²

e) Diskutiert wird in jüngerer Zeit, inwieweit dem Sammeln und Vermarkten von Daten einschließlich personenbezogener Informationen über Dritte (**Daten als verkehrsfähiges Rechtsgut**) ein Schutz vergleichbar dem des Eigentums oder der Immaterialgüter (z. B. Urheberrecht) zukommen soll. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass für das Anlegen und Unterhalten derartiger Datensammlungen nicht unerheblich Zeit und Geld investiert werden muss und dass die Wirtschaft daran ein Interesse hat. Dabei dürfte es sich insbesondere bei Sammlungen von Adressdaten etwa für Werbezwecke um einen „legitimen“ Zweck i. S. des Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO handeln (vgl. Art. 21 Abs. 2 und 3 DSGVO). Mangels Sachqualität i. S. des § 90 BGB greift der Eigentumsschutz für solche Datenmengen nicht unmittelbar. Vergleichbares dürfte für § 950 BGB gelten, der die Rechtsfolgen der Verarbeitung von Stoffen zu einer neuen Sache regelt, da es sich bei Daten eben nicht um Stoffe i. S. dieser Vorschrift handelt. Die Wirtschaft verlangt unter dem Gesichtspunkt des Investitionsschutzes eine eindeutige gesetzliche Regelung, wobei die Wahrung der berechtigten Interessen der Träger personenbezogener Daten gewahrt werden sollen, aber auch zu berücksichtigen sei, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes⁵³ der betroffenen Person angesichts ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gemeinschaft keine uneingeschränkte Herrschaft über ihre Daten zukomme.⁵⁴ Doch ist es – wie bereits ausgeführt – datenschutzrechtlich grundsätzlich nicht zulässig, Verbraucherdaten (sog. Positivdaten im Gegensatz zu Bonitätsnegativdaten⁵⁵), die geeignet sind, Dritten ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit der betroffenen Personen wiederzugeben, ohne deren Einwilligung zu verarbeiten.⁵⁶ Vergleichbares gilt für Datensammlungen, die es ermöglichen, das Verbraucherverhalten zu analysieren bzw. den Abschluss von Verträgen bzw. deren Inhalt von den Erkenntnissen über das Marktverhalten der betroffenen Personen abhängig

52 Vgl. OVG Berlin, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report (NVwZ-RR) 1997, S. 34, m.w.N.; OVG Münster, NJW 2005, S. 618.

53 Vgl. BGHZ S. 181, 328, 338.

54 Im Einzelnen Zech 2015; Dettermann 2018; Fezer 2017; Markendorf 2018; Ensthaler 2016, S. 3473.

55 Zum Begriff Assion/Hauck 2020.

56 Vgl. Schantz in Kühling/Buchner 2019, Datenschutzrecht, Art. 6 Abs. 1 Rn. 137; a. A. Assion/Hauck 2020 mit nicht nachvollziehbarer Begründung.

zu machen.⁵⁷ Auch darf in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, dass die Rechtsprechung die Mitübertragung der Patientenkartei im Falle eines Arztpraxisverkaufs ohne Einwilligung der betroffenen Personen für unwirksam erachtet.⁵⁸

f) Auch das Betreiben von **Bewertungsportalen**⁵⁹ und die Berechnung und weitere Verarbeitung von **Scorewerten** stellt ein von der Rechtsordnung gebilligtes Geschäftsmodell und damit einen legitimen Verarbeitungszweck i. S. des Art. 5 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO dar.⁶⁰ Unternehmen und deren Inhaber_in, die ihre Leistungen in der Öffentlichkeit anbieten, müssen derartige Bewertungen grundsätzlich hinnehmen.⁶¹ Doch sind diese Betätigungen nur rechtmäßig, wenn eine Abwägung der berechtigten Interessen der betroffenen Personen mit den Interessen der datenverarbeitenden Stellen bzw. der Allgemeinheit zugunsten der letztgenannten ausfällt.⁶² Dabei muss insbesondere der Gefahr Rechnung getragen werden, dass sich eine „schlechte“ Bewertung sehr nachteilig auf die Kreditwürdigkeit einer Person oder eines Unternehmens auswirken kann.⁶³ Bei diesen Bewertungen handelt es sich in der Regel um Meinungen⁶⁴, die grundsätzlich von der Meinungsäußerungsfreiheit i. S. des Art. 10 EMRK gedeckt sind⁶⁵, die aber eingeschränkt ist, soweit das zum Schutz des guten Rufs und der Rechte anderer geboten ist⁶⁶, etwa wenn das Werturteil in logischer Hinsicht nicht nachvollziehbar ist⁶⁷ oder wenn die betroffene Person oder ihr Unternehmen evident unzutreffend bewertet wird. Ansonsten räumt der Bundesgerichtshof den Betreibern von Bewertungsportalen nicht zuletzt wegen der Meinungsfreiheit und des in der Regel überragenden Informationsinteresses der Allgemeinheit ein verglichen mit den Nachteilen der betroffenen Person höherrangiges Interesse an der Verbreitung der Information ein,

57 Vgl. Assion/Hauck 2020.

58 Vgl. Palandt, BGB, 78. Aufl., § 134 RN 22a, m.w.N.; zur Verarbeitung von Daten nach Art. 9 DSGVO siehe Matejek/Mäusezahl 2019.

59 Dazu Pötters/Traut 2015; Kühling 2015, S. 447.

60 Vgl. Durmus 2020; LG Karlsruhe, ZD 2019, S. 511; vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15.

61 Vgl. OLG Brandenburg, CR 2020, S. 341.

62 Vgl. BGH, CR 2020, S. 405.

63 Vgl. OLG Köln, CR 2020, S. 112; vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15.

64 Vgl. OLG München, CR 2019, S. 394, m.w.N.

65 Vgl. BGH, CR 2020, S. 253; zur Anwendung des Unionsrechts anstelle des Art. 5: GG BVerfG, RDV 2020, S. 49.

66 Vgl. OLG, München CR 2019, S. 394.

67 Vgl. Weichert 2018.

wenn diese zutreffend ist und der sog. Sozialsphäre der betroffenen Person entstammt⁶⁸.

Interessenabwägung

Obwohl die Rechtsordnung in den verschiedensten Bereichen eine Interessenabwägung vorschreibt, weisen die maßgeblichen Vorschriften für den eigentlichen Abwägungsvorgang kaum klare Kriterien auf, um die Bedeutung des jeweiligen Interesses und die Folgen der Interessenwahrnehmung für die Beteiligten so objektiv wie möglich bestimmen zu können.⁶⁹

a) Im Gegensatz zur Zulässigkeit von Eingriffen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht⁷⁰ und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen i. S. des § 193 StGB⁷¹, wo zur Zulässigkeit der jeweiligen Interessenwahrnehmung eine umfangreiche Rechtsprechung existiert, gibt es eine solche zum Datenschutzrecht – noch – nicht. Doch hat die juristische Literatur eine Vielzahl von Kriterien entwickelt, die als Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Interessenabwägung herangezogen werden können. So wird vorgeschlagen, die Interessen jeweils „nach objektiven Kriterien“ zu gewichten und das Ergebnis der Gewichtungen miteinander zu vergleichen.⁷² Das „Gewicht“ des Interesses sei umso größer, wenn es nicht nur für die Person, die das Interesse wahrnehmen will, erheblich ist, sondern auch für die Allgemeinheit⁷³, oder wenn es von der Rechtsordnung als wichtig anerkannt wird. Zu fragen sei auch, wie bedeutsam die Interessenverfolgung für die Verbesserung der Situation des dafür Verantwortlichen ist und in welchem Maße die Datenverarbeitung nachteilige Folgen für die betroffene Person oder Dritte hat, insbesondere ob diese hinnehmen müssen, dass sie identifiziert werden können, wie sensibel die sie betreffenden Daten sind und in welchem Umfang solche verarbeitet und Dritten zugänglich gemacht werden.⁷⁴ Maßgeblich seien auch die Qualität der Informationen und deren Quelle. So komme berechtigterweise öffentlich zugänglichen Informationen eine geringere

68 Zu den Gefahren personenbezogener Bewertungsportale Kühling 2015; vgl. OLG Stuttgart, ZD 2013, S. 408.

69 Vgl. Herfurth 2018, S. 515, m.w.N.

70 Dazu Palandt, BGB, 75. Aufl., § 823 RN 83f.

71 Dazu Lenckner/Eisele 2014, § 193 RN 8ff.

72 Robrahn/Bremert 2018, S. 293f.

73 Vgl. Kühling 2015, S. 449.

74 Vgl. Robrahn/Bremert 2018, S. 294, m.w.N.

Schutzwürdigkeit zu als Angaben aus der Privat- oder gar Intimsphäre anderer Menschen. Zu berücksichtigen sei auch, auf welchem Weg Informationen über Dritte zum Zwecke der Interessenwahrnehmung übermittelt werden sollen, inwieweit für alle Beteiligten Transparenz besteht und ob bei der datenverarbeitenden Institution bzw. am Ort der Datenverarbeitung die Datensicherheit in ausreichendem Maße gewährleistet ist.⁷⁵ Für den Einsatz von Big Data-Analysen (Fraud Detection, Analyse von Kundendaten, Social Media-Analyse) seien bei der Interessenabwägung insbesondere die Gesichtspunkte „Datensparsamkeit“, „Gewährleistung der Zweckbindung“, „Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung“, „anonyme Nutzung von Daten“ und die „Einwilligung der in die Interessenverwirklichung einbezogenen Personen“ von Bedeutung.⁷⁶ Nicht zuletzt komme der Dauer der Datenverarbeitung („Recht auf Vergessenwerden“⁷⁷) für die Interessenabwägung eine nicht unerhebliche Bedeutung zu.⁷⁸ Die Abwägungen sollen nach der sog. Je-desto Formel erfolgen: „Je höher der Grad der Nichterfüllung oder Beeinträchtigung des einen Prinzips ist, desto größer müsse die Erfüllung des anderen sein“. Je intensiver die Interessen, Grundfreiheiten und Grundrechte der betroffenen Person durch eine Datenverarbeitung bei der Interessenwahrnehmung beeinträchtigt werden, desto gewichtiger müssten die für den Verantwortlichen streitenden berechtigten Interessen sein.⁷⁹

b) Arbeitstechnisch wird empfohlen, zu jedem Kriterium festzustellen, ob aus diesem eine geringe, normale oder schwere Belastung für die betroffene Person folgt.⁸⁰ Alternativ mache es Sinn, die Argumente, die für bzw. gegen die Berechtigung eines Interesses und für bzw. gegen die Schutzwürdigkeit der Person, deren Daten verarbeitet werden sollen, einander gegenüber zu stellen und im „dialektischen Dialog“ miteinander zu vergleichen.⁸¹ Wichtig ist, dass das Ergebnis nachvollziehbar und den Gesetzen der Logik gehorchend begründet wird.

c) Allerdings lässt die Datenschutzgrundverordnung in bestimmten Fällen Verarbeitung personenbezogener Daten zu, ohne dass dabei eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. So können nach Art. 6 Abs. 1 lit. b

75 Vgl. Herfurth 2018, S. 515ff., m.w.N.; Robrahn/Bremert 2018, S. 295.

76 Ohrtmann/Schwiering 2014, S. 2984ff.

77 Im Einzelnen Boehme-Neßler 2014, S. 825ff.; BVerfG, RDV 2020, S. 30.

78 Vgl. Herfurth 2018, S. 519, m.w.N.

79 Vgl. Robrahn/Bremert 2018, S. 293, m.w.N.

80 Vgl. Herfurth 2018, S. 519f.

81 Haft 2009, S. 108.

DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit das für die Begründung, Durchführung oder Abwicklung eines Vertrages erforderlich ist. Aus Art. 21 Abs. 2 und 3 DSGVO ergibt sich, dass Adressdaten ohne Einwilligung der betroffenen Person so lange verarbeitet werden dürfen, bis diese widerspricht. Auch gibt es in den Erwägungsgründen zur DSGVO „Vermutungen“ für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. So besteht nach dem Erwägungsgrund 48 grundsätzlich ein berechtigtes Interesse für den Datenaustausch zwischen Institutionen, die einer zentralen Stelle organisatorisch unterstellt sind, sowohl mit dem übergeordneten Verband wie auch mit den anderen diesem angehörenden Einrichtungen. Art. 40 Abs. 2 DSGVO sieht ausdrücklich vor, dass Wirtschaftsverbände zusammen mit den Datenschutzaufsichtsbehörden „Verhaltensregeln“ (ein sog. Code of Conduct/CoC) ausarbeiten können, um die Anwendung der DSGVO zu präzisieren. Diese sind für die Aufsichtsbehörden wie Verwaltungsvorschriften bindend, wenn sie von der Datenschutzkonferenz beschlossen, von der für den Verband zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 40 Abs. 5 DSGVO genehmigt und veröffentlicht worden sind. Allerdings können die Rechte der Bürgerinnen und Bürger durch einen CoC nicht beschnitten werden. Eine Erweiterung der gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse durch vertragliche Allgemeine Geschäftsbedingungen⁸², durch Einwilligung⁸³ und unternehmensinterne Anwendungshinweise oder CoCs⁸⁴ ist grundsätzlich nicht möglich⁸⁵, weil die Betroffenen dadurch – ohne „Mitspracherecht“ – u. U. unangemessen benachteiligt würden. Zwar können, soweit Letzteres nicht zu befürchten ist, in einem CoC auch Kriterien für die Interessenabwägung festgelegt werden. Die eigentliche Abwägung kann aber auf diesem Wege nicht generell und schon gar nicht für die jeweiligen Einzelfälle „reglementiert“ werden, da das „Gewicht“ der Grundfreiheiten und Grundrechte der betroffenen Person und die Auswirkungen der Datenverarbeitung für diese nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO jeweils im konkreten Einzelfall zu bestimmen sind.⁸⁶ Nicht zuletzt deswegen schreibt

82 Vgl. § 307 BGB; vgl. KG Berlin ZD 2020, S. 310.

83 Vgl. Art. 7 Abs. 4 DSGVO; vgl. Engeler 2018; LG München I, CR 2019, S. 311; KG Berlin, ZD 2020, S. 310; Heinzke/Engel 2020; aber Bock 2020.

84 Dazu Wolff 2017.

85 Vgl. Kühling/Buchner 2019, Art. 40 RN 17; OLG München, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM) 2010, S. 1901; Bock 2020; EuGH GRUR 2012, S. 898; LMRR 2005, S. 40; EuZW 2009, S. 651; MMR 2010, S. 561; Heinzke/Engel 2020.

86 Vgl. Buchner/Petri in Kühling/Buchner 2019, DS-GVO, Art. 6 RN 149ff.

die DSGVO in ihrem Art. 35 Abs. 1 vor, dass eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, wenn die Art der Datenverarbeitung mit einem hohen Risiko für die betroffenen Personen verbunden ist.⁸⁷

d) Wie wiederholt ausgeführt kommt den Grundrechten beider Beteiligter bei der Interessenabwägung eine nicht unerhebliche Bedeutung zu.⁸⁸ Bekanntlich schreibt Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ausdrücklich vor, dass die EU-Grundrechte der betroffenen Person bei der Bestimmung der Berechtigung der Datenverarbeitung als „Begrenzung“ zu berücksichtigen seien. Allerdings können sich beide Seiten auf einen ihr zustehenden Grundrechtsschutz berufen. So kann das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 10 EMRK, Art. 11 GRCh), der Schutz der Berufsfreiheit (Art. 15 GRCh) und die Gewährleistung der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 GRCh) von der datenverarbeitenden Stelle in Anspruch genommen werden, während die betroffenen Personen sich auf den Schutz der eigenen Daten (Art. 8 GRCh), auf den Schutz des Privatlebens (Art. 7 GRCh, Art. 8 EMRK) und auf das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 8 GRCh) berufen können.⁸⁹ Für diese Grundrechte gibt es keine Rangfolge, noch haben sie unterschiedliche Gewichte. Vielmehr ist diesen bei jedem Entscheidungsprozess optimale Wirkung zu verschaffen. Folglich lassen sich diesen keine konkreten Abwägungskriterien entnehmen. Allerdings spricht wegen der „Gleichwertigkeit“ dieser Grundrechte viel dafür, dass Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, der regelt, dass, wenn sich kein eindeutiges Übergewicht des einen oder anderen Interesses ergibt, das Interesse des Datenverarbeitenden vorgehen soll, entgegen seinem Wortlaut nicht so zu verstehen ist.⁹⁰

e) Auch nur bedingt hilfreich sind für den Abwägungsprozess **philosophische Erwägungen**, etwa eine an allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen orientierte Interessenentscheidung. Der Begriff der Gerechtigkeit bezeichnet seit der antiken Philosophie einen generellen Maßstab für ein individuelles menschliches Verhalten. Die Grundbedingung dafür, dass ein menschliches Verhalten als gerecht gilt, ist, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird, wobei bei dieser Grunddefinition offenbleibt, nach welchen Wertmaßstäben eine solche Differenzierung tatsächlich vorzunehmen ist. Nach der von dem Philosophen Immanuel Kant in der Zeit

87 Dazu Krings/Ohrtmann 2019.

88 Zur Grundrechtsbindung Privater Jobst 2020.

89 LG Frankfurt/M CR 2019, S. 741; vgl. OLG Dresden ZD 2019, S. 172; LG Hamburg CR 2019, S. 404.

90 A. A. Robrahn/Bremert 2018, S. 295; im Ergebnis ebenfalls Herfurth ZD 2018, S. 520.

der Aufklärung formulierten Vernunftethik handelt ein Mensch, der sich über die Maximen seines Handelns unter Anspannung seiner Geisteskräfte Rechenschaft ablegt und sich entsprechend verhält, „gerecht“, wenn diese Maximen auch zum allgemeinen Gesetz erhoben werden können. Zum modernen Gerechtigkeitsbegriff gehört folgerichtig, dass dieser nicht nur auf einzelne Handlungen von Menschen angewandt wird, sondern gerade auch auf die Summe und das Zusammenwirken einer Vielzahl menschlicher Handlungen in einer Gesellschaftsordnung. Diese sei „gerecht“, wenn sie so ausgestaltet ist, dass die einzelnen Individuen frei sind, sich „gerecht“ zu verhalten. Der Gerechtigkeitsbegriff ist aber stets ausfüllungsbedürftig, ist also offen für unterschiedliche Wertvorstellungen. Dies bringt nach John Rawls die Gefahr mit sich, dass in einer Auseinandersetzung über „gerechte Bewertung“ diejenigen Wertvorstellungen besonders in den Vordergrund gerückt werden, die den eigenen Interessen besonders förderlich sind. Ob und wann das der Fall ist, lässt sich schwer beurteilen. Genauso wenig wie den Juristen ist es den Philosophen gelungen, ein vollständiges System der Grundsätze der Gerechtigkeit aufzustellen.⁹¹ Hinzu kommt, dass wenn man die Interessenabwägung mit Hilfe des Gerechtigkeitsbegriffes bewältigen will, dieser von teils widersprüchlichen situativen Gefühlslagen der Beteiligten beeinflusst wird. Der Gerechtigkeitsbegriff basiert auf der Fähigkeit, Logik und Gefühl richtig miteinander zu verbinden⁹² und beruht auf der angeborenen, aber unterschiedlich ausgeprägten Fähigkeit des Menschen zu moralischem Verhalten, auf Hirnaktivitäten und auf der Prägung durch Erziehung und durch die im gesellschaftlichen Leben gemachten Erfahrungen. Das Gerechtigkeitsempfinden ist jedem Menschen gegeben, aber eben individuell verschieden.⁹³ Damit bleibt die Erkenntnis, dass sich mit allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen nur krasse Fehlentscheidungen ausmachen lassen. Sicher ist, dass „für jedermann erkennbar“ auf Willkür beruhende Abwägungsentscheidungen nicht akzeptabel sind. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt vor, wenn eine Entscheidung gemessen an den essentiellen Wertvorstellungen einer Gesellschaft unter keinem denkbaren Aspekt von einem vernünftig denkenden Menschen akzeptiert würde.⁹⁴ Über diese „Ultima ratio-Grenze“ hinaus vermögen Gerechtigkeitser-

91 Vgl. Haft 2009, S. 110.

92 Vgl. Heussen NJW 2016, 1500, 1501.

93 Vgl. Precht 2007, S. 126ff.

94 Vgl. BVerfG, NJW 2014, S. 3147, m.w.N.

wägungen für die Beurteilung einer Interessenabwägung leider wenig zu leisten.

f) Vor diesem Hintergrund fragt es sich, ob es eher vernünftig und zielführend ist, die Interessenabwägung mit Hilfe der **Künstlichen Intelligenz** vornehmen zu lassen. Dadurch könnten menschliche Fehlgewichtungen ausgeschlossen werden. Bei dieser auf den ersten Blick überzeugenden Herangehensweise darf aber nicht verkannt werden, dass auch Algorithmen nur so leistungsfähig sind, wie man den vollständigen Sachverhalt in den Entscheidungsprozess einbringt und wie das von diesen anzuwendende „Beurteilungssystem“ rechtskonform konfiguriert ist.⁹⁵ Die Datenschutzgrundverordnung „misstraut“ der maschinell vorgenommenen Bewertung von Personen. So verbietet Art. 22 Abs. 1 DSGVO das Treffen von Entscheidungen, die ausschließlich auf einer unmittelbaren automatisierten Datenverarbeitung beruhen. Eine Ausnahme wird nach Abs. 2 lit. a dieser Vorschrift für den Abschluss von Verträgen zugelassen, wobei aber die betroffene Person nach Absatz 3 dieser Vorschrift das Recht hat, die maschinelle Entscheidung von einem Menschen überprüfen zu lassen. Bei sonstigen Bewertungen von Personen und Unternehmen, die Dritten etwa auf Foren im Netz zugänglich gemacht werden, verlangt die neuere Rechtsprechung zum Schutz des guten Rufes und sonstiger Rechte der betroffenen Personen⁹⁶, dass – wie bereits ausgeführt – der Bewertung ein wahrer, überprüfbarer Tatsachenkern zugrunde liegt⁹⁷, der das Werturteil bzw. die Abwägung erklärbar und nachvollziehbar macht⁹⁸. Diese dürfe nicht das Ergebnis unlogischer Schlussfolgerungen sein⁹⁹ bzw. lediglich mit einer Statistik oder der Summe von „Bewertungspunkten“ begründet werden, sondern müsse der Logik entsprechen und einleuchtend sein¹⁰⁰. Damit sind der Akzeptanz von auf „maschinellem Weg“ vorgenommenen Abwägungen ebenfalls Grenzen gesetzt.

95 Im Einzelnen Joos/Meding 2020; Joos 2020; Freyler 2020.

96 Vgl. OLG München, CR 2019, S. 394.

97 Vgl. LG Frankenthal, CR 2019, 176; BGH BeckRS 2016, 6437; LG Frankfurt, BeckRS 2015, S. 8984; OLG Dresden, ZD 2019, S. 172; BGH Urt. v. 22.02.2011 – VI ZR 120/10-; LG Braunschweig, CR 2019, S. 258.

98 Vgl. LG Berlin, ZD 2014, 89; BVerfG, NJW 2018, S. 1667.

99 Vgl. Stevens, CR 2020, S. 73.

100 Vgl. LG Berlin, ZD 2014, 8; OLG München, CR 2019, 394.

Materielle Überprüfung der Interessenabwägung

a) Nach Art. 77, Art. 78 Abs. 2, Art. 57 Abs. 1 lit. f DSGVO hat jede Person das Recht, sich über – vermeintliche – Datenschutzverstöße bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.¹⁰¹ Die Aufsichtsbehörde muss sich mit der Beschwerde befassen und hat deren Gegenstand in angemessenem Umfang zu untersuchen.¹⁰² Sie ist grundsätzlich gehalten, bei festgestellten Verstößen mit dem Ziel der Abstellung vorzugehen, doch steht es in ihrem pflichtgemäßen Entschließungsermessen, ob bzw. in welchem Umfang sie das Verfahren betreibt.¹⁰³ „Befassung“ bedeutet, dass die Behörde den Gegenstand der Beschwerde mit „aller gebotenen Sorgfalt“ zu prüfen und über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.¹⁰⁴ Von der Überprüfung umfasst ist auch, inwieweit für die Datenverarbeitung ein berechtigtes Interesse vorgelegen hat, wobei es den Beteiligten obliegt, der Behörde mitzuteilen, welche Gesichtspunkte für die „Wertigkeit“ ihrer Interessen sprechen.¹⁰⁵ Sowohl die datenverarbeitende Person wie auch die von der Datenverarbeitung Betroffenen können nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO eine gerichtliche Überprüfung der aufsichtsbehördlichen Entscheidung herbeiführen. Vergleichbares gilt nach Absatz 2 dieser Vorschrift, wenn die Behörde auf eine Datenschutzbeschwerde nicht – rechtzeitig – reagiert.

b) Ungeachtet dessen verleiht Art. 79 Abs. 1 DSGVO den betroffenen Personen das Recht auf einen wirksamen zivilgerichtlichen, selbst zu betreibenden Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass sie in ihrem aufgrund dieser Verordnung zustehenden Schutz ihrer personenbezogenen Rechte verletzt ist. Sie kann die Überprüfung, Berichtigung, Ergänzung und Löschung des sie betreffenden Datensatzes verlangen. Auch kann sie die Übermittlung von Angaben an Dritte verhindern und Schadensersatzansprüche realisieren. Allerdings hat die betroffene Person nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte die anspruchsbegründenden Voraussetzungen dafür darzulegen, zu substantiieren und ggf. zu beweisen.¹⁰⁶ Eine

101 Vgl. VGH BW Beschl. v. 22.01.2020 – 1 S 3001/19; Härting/Flisek/Thiess 2018; kritisch zur Existenz und zu den Befugnissen von Datenschutzaufsichtsbehörden Giesen 2019, S. 1717f.

102 Vgl. Will 2020.

103 Vgl. VGH BW, Beschl. v. 22.01.2020 – 1 S 3001/19.

104 EuGH NJW 2015, 3151; Bergt in Kühling/Buchner 2019, DS-GVO, Art. 78 RN 18.

105 Vgl. LSG Baden-Württemberg, ZD 2018, S. 330.

106 Vgl. LG Karlsruhe, ZD 2019, S. 511; zu den Substantiierungsanforderungen an den Parteivortrag Schultz 2017; Hensel 2020.

Beweislastumkehr, nach der die datenverarbeitende Stelle die Berechtigung des Interesses an der Datenverarbeitung zu beweisen hat, sei weder im Gesetz vorgesehen, noch ist sie von der Rechtsprechung akzeptiert worden.¹⁰⁷ Nur in den Fällen, in denen die betroffene Person in ihrem Vortrag beschränkt ist, weil es sich um Umstände handelt, die sie nicht kennen kann, was insbesondere bei negativen Tatsachen, etwa die angebliche Zustellung eines zur Zahlung verpflichtenden Titels, möglich sein kann, trifft die datenverarbeitende Stelle eine sog. sekundäre Darlegungslast¹⁰⁸. Danach hat der Schädiger ggf. zu beweisen, dass er sämtliche Vorschriften der DSGVO eingehalten hat.¹⁰⁹ Die datenverarbeitende Stelle kann den Ansprüchen der betroffenen Person mit dem ggf. zu beweisenden Tatsachenvortrag entgegenreten, der Datenverarbeitung liege ein schutzwürdiges Interesse, das das Interesse der betroffenen Person überwiegt, zugrunde.¹¹⁰ Die betroffene Person kann ihrerseits nachweisen, dass ihr ein Interesse zukommt, das verglichen mit dem Interesse der datenverarbeitenden Stelle höherrangig ist. Zwar trifft es zu, dass sich das gerichtliche Verfahren für derartige Streitigkeiten grundsätzlich nach dem Prozessrecht der EU-Mitgliedsstaaten richtet.¹¹¹ Doch fragt man sich, ob nicht aus der Fassung des Art. 18 Abs. 1 lit. a und d DSGVO zu folgern ist, dass die datenverarbeitende Stelle grundsätzlich die Richtigkeit der verarbeiteten Daten und das berechtigte Interesse für die Verarbeitung zu beweisen hat, was der Schutzintention der Vorschrift eher entspricht.

Problematisch ist, in welchem Umfang Gerichte und Datenschutzaufsichtsbehörden die Bewertungen von Personen bei der Frage, inwieweit für diese Datenverarbeitung ein berechtigtes Interesse besteht, prüfen können. Unbestritten ist, dass die Datenverarbeitung bei Bewertungen nur rechtmäßig ist, wenn die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden bzw. eingehalten worden sind, die Bewertung auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage beruht¹¹², für die Bewertung ausreichend Daten zur Verfügung stehen, und die betroffene Person individuell beurteilt wird. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist justiziabel. Vermengen sich wertende und tatsächli-

107 Vgl. OLG Dresden, Juristenzeitung (JZ) 2019, S. 172; OVG Hamburg, ZD 2020, S. 598; Schultz 2017.

108 Vgl. Pohlmann RN 342, zur Beweislast bei Datenpannen Wybitul 2020.

109 Vgl. Wessels 2019, S. 783.

110 Vgl. Pohlmann RN 341, 352; Bühling/Buchner, Art. 16 RN 37.

111 Vgl. Herbst in Kühling/Buchner 2019, DS-GVO, Art. 17 RN 88 und Art. 18 RN 50.

112 Vgl. BGH, NJW 2011, S. 2204; OLG München, CR 2019, S. 304; OLG Frankfurt/M., ZD 2015, S. 335.

che Elemente, ist zwar insgesamt von einem Werturteil auszugehen, doch kann dieses zumindest daraufhin überprüft werden, inwieweit die zugrunde gelegten Tatsachen zutreffend und die sonstigen Rahmenbedingungen für eine rechtmäßige Bewertung eingehalten sind¹¹³, wobei allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes selbst rechtswidrig gewonnene Angaben nach Vornahme einer Interessenabwägung u. U. weiterverarbeitet werden dürfen¹¹⁴. Bei der eigentlichen Interessenbewertung handelt es sich dagegen in der Regel um Meinungen und Werturteile¹¹⁵. Die Richtigkeit solcher Bewertungen sei durch die Aufsichtsbehörden und die Gerichte im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit nur beschränkt überprüfbar¹¹⁶, nämlich nur, soweit das zum Schutz des guten Rufs und der Rechte anderer unabdingbar geboten sei¹¹⁷, etwa wenn das Werturteil in logischer Hinsicht nicht nachvollziehbar ist¹¹⁸ oder wenn die betroffene Person evident unzutreffend bewertet wird. Man könnte das mit den dem § 114 Satz 1 VwGO zugrundeliegenden Maximen rechtfertigen. Danach ist die gerichtliche Kontrolle bei behördlichen Ermessensentscheidungen auf die Überprüfung von Ermessensfehlern beschränkt. Das bedeutet, dass das Gericht nur die Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung, also ob bei deren Erlass die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten wurden, überprüfen darf, während ihm die Kontrolle der Zweckmäßigkeit des behördlichen Handelns verwehrt ist.¹¹⁹ Das ist rechtsstaatlich unbedenklich, weil für die verwaltungspolitische Zweckmäßigkeitsentscheidung der/die jeweilige Politiker_in dem Parlament und letztlich der Bürgerschaft gegenüber verantwortlich ist. Ordnet also die Baurechtsbehörde einer Stadt den Abbruch eines schadhaften Gebäudes an, prüft das Gericht nur, ob die in der Landesbauordnung vorgeschriebenen Rechtsvoraussetzungen für den Abbruch

113 Vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15.

114 Vgl. VG Lüneburg, ZD 2017, 199; OVG Bremen, NVwZ 2018, S. 1903, LAG Hessen, RDV 2019, S. 255; LG Berlin, ZD 2020, S. 417; a. A. BGH, Urt. v. 15.05.2018 – VI ZR 233/17 –; LG Düsseldorf, DANA 2019, S. III; BAG, RDV 2019, S. 303, wo von einem Verwertungsverbot ausgegangen wird, wenn die rechtswidrige Datenverarbeitung zu einem Grundrechtsverstoß führt; vgl. Pötters/Wybitul 2014; ErwG 69.

115 Vgl. OLG München, CR 2019, S. 394, m.w.N.

116 Vgl. LG Karlsruhe, ZD 2019, S. 511; Weichert 2018, 134; OLG München, Urt. v. 12.03.2014 – 15 U 2395/13; Simitis/Damann, BDSG, 8. Aufl., § 3 RN 12ff.; BGH, NJW 2011, S. 2204; Schulzki-Haddouti 2014; zur Zulässigkeit der Bewertung von Menschen Boehme-Neßler 2016.

117 OLG München, CR 2019, S. 394.

118 Weichert 2018.

119 Vgl. Bosch/Schmidt/Vondung 2012, S. 252.

vorgelegen haben, während der/die Oberbürgermeister_in als oberste_r Dienstherr_in dieser Behörde die politische Entscheidung, das Gebäude abreißen und nicht renovieren zu lassen, im Gemeinderat zu vertreten hat. Vergleichbare Beschränkungen für die gerichtliche Kontrolle gibt es, wenn das Gesetz der Behörde für die Auslegung eines Rechtsbegriffs einen Beurteilungsspielraum bzw. eine Einschätzungsprärogative zugesteht.¹²⁰ Diese Erwägungen lassen sich jedoch nicht auf die Interessenbewertung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Privatpersonen und Unternehmen übertragen, weil es an einer vergleichbaren politischen Rechenschaftspflicht des Verarbeitenden fehlt. Dennoch soll sich nach der Rechtsprechung die datenverarbeitende Stelle im Zusammenhang mit der Bewertung einer anderen Person grundsätzlich auf die Meinungsfreiheit berufen können, so dass ihr insoweit ein von der Verfassung gewollter Freiraum zusteht, der in der Tat über die Einhaltung der genannten Rahmenbedingungen hinaus grundsätzlich nicht justiziabel ist. Grundsätzlich gewähre das Recht der freien Meinungsäußerung, eine Auffassung äußern zu können, ohne dafür eine Begründung geben zu müssen, auch wenn das eine andere Person betrifft.¹²¹ Dennoch ist die datenverarbeitende Stelle ihrerseits zur Respektierung der Dritte schützenden Grundrechte verpflichtet.¹²² Deswegen eröffnet die Formulierung des Art. 8 Abs. 2 EMRK die Möglichkeit für hoheitliche Beschränkungen von Grundrechten, soweit das in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, um die Achtung des Privatlebens Einzelnen zu gewährleisten.¹²³ Wohl nicht zuletzt deswegen wird – wie wiederholt dargestellt – von der neueren Rechtsprechung verlangt, dass Bewertungen, die Dritten zur Verfügung gestellt werden sollen, ein wahrer, überprüfbarer Tatsachekern zugrunde liegen muss¹²⁴, insbesondere wenn die Meinungsäußerung über Bewertungsportale oder von Auskunfteien planmäßig Dritten zugänglich gemacht wird und geeignet ist, sich auf die soziale Anerkennung, die (Berufs-)Ehre sowie das wirtschaftliche Fortkommen der betroffenen Person und deren eingerichteten und

120 Vgl. Jacob/Lau 2015, 241ff.

121 Vgl. OLG Nürnberg, CR 2019, S. 659.

122 Vgl. Jobst 2020, S. 13f.

123 Vgl. Albrecht/Janson 2016, S. 507.

124 Vgl. LG Frankenthal, CR 2019, S. 176; BGH, BeckRS 2016, S. 6437; LG Frankfurt, BeckRS 2015, S. 8984; OLG Dresden, ZD 2019, S. 172; BGH Urt. v. 22.02.2011 – VI ZR 120/10-; LG Braunschweig, CR 2019, S. 258.

ausgeübten Gewerbebetrieb negativ auszuwirken.¹²⁵ Dieser Tatsachenkern muss die Beurteilung der datenverarbeitenden Stelle rechtfertigen, warum die Leistung der betroffenen Person nicht optimal bewertet werden kann bzw. soll.¹²⁶ Diese Verpflichtung bestehe insbesondere, wenn die bewertende Stelle beim Betreiben von Bewertungsportalen und bei Scoreberechnungen Neutralität, objektiv nachvollziehbare Sachkunde und Repräsentativität für ihre Bewertungen in Anspruch nimmt.¹²⁷

Fehler, die Aufsichtsinstitionen unterlaufen können

Fehler bei der Bearbeitung von Datenschutzfällen können bei den Aufsichtsbehörden und den Gerichten infolge einer unzureichenden Wahrnehmung des maßgeblichen Sachverhalts, wie auch bei dessen Bewertung unterlaufen.

a) Was Menschen wahrnehmen, ist immer nur eine bestimmte Perspektive auf die Dinge. Der Philosoph Edmund Husserl zeigt auf, dass unsere Erkenntnis von der Welt stets relativ ist. Der Sinn, den die Dinge, Worte und Handlungen für uns haben, haben sie nicht von sich aus. Vielmehr sei der Sinn von etwas, was wir in die selektive Wahrnehmung hineininterpretieren.¹²⁸ Tatsächlich werden unsere Sinnesorgane in jeder Sekunde mit einer sehr großen Menge an Informationen bombardiert. Um dieser Informationsmenge Herr zu werden, ist das Gehirn gezwungen, auszusortieren und dabei Unklarheiten in eine plausible Information zu überführen. Wegen dieses „Präzisierungsvorgangs“ wird die Umwelt oftmals nicht immer akkurat so wahrgenommen, wie sie tatsächlich ist. Das Wahrgenommene wird unbewusst ergänzt und zu einer „einleuchtenden“ Erkenntnis verarbeitet. Man neigt dazu, kleine Lücken auszufüllen, um Objekte entsprechend der eigenen Erwartung als Ganzes sehen zu können. Der Mensch benutzt Schemata, also mentale Strukturen, die unser Wissen über die Welt ordnen und die maßgeblich dafür sind, welche Informationen wir wahrnehmen, über welche wir nachdenken und an welche wir uns erinnern. Je

125 Vgl. LG Frankenthal, CR 2019, S. 176; BGH, BeckRS 2016, S. 6437; LG Frankfurt, BeckRS 2015, S. 8984; OLG Dresden, ZD 2019, S. 172; BGH, NJW 2011, S. 2204; LG Braunschweig, CR 2019, S. 258; EGMR, NJW 2020, S. 751; OLG München, CR 2019, S. 394; OLG Frankfurt, ZD 2015, S. 335; OLG Nürnberg, CR 2019, S. 659.

126 Vgl. OLG München, CR 2019, S. 394.

127 Vgl. BGH, CR 2020, S. 405.

128 Vgl. Precht 2012, S. 213f.

vieldeutiger eine Situation ist, umso eher greifen Menschen auf derartige Schemata zurück. Das führt nicht zuletzt dazu, dass eine Menge an Informationen schlichtweg verloren geht, weil nicht jedes Detail zur Kenntnis genommen werden kann. Weitere Probleme bei der Sachverhaltserfassung als Grundlage für eine Beurteilung oder Bewertung ergeben sich daraus, dass etwa das Studium einer Akte, eines Schriftsatzes oder die Konzeption und die Auswertung einer Ermittlungsmaßnahme von einer Vorinformation beeinflusst wird. Sowohl die Erwartung an die Information wie auch der Kontext bleiben nicht ohne Auswirkung auf die Hypothese, was wie wahrgenommen werden soll.¹²⁹ Eine Verzerrung der Wahrnehmung kann auch darauf beruhen, eine Information so zu verstehen, wie das dem eigenen Selbstwertgefühl entspricht („Ich lasse mich nicht anlügen, das kann so nicht sein...!“)¹³⁰ oder dass das Bild von der Wirklichkeit durch Motive, Einstellungen, Erfahrungen und Persönlichkeitszüge des Wahrnehmenden beeinflusst wird¹³¹. Auch darf zur Vermeidung von Wahrnehmungsfehlern nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Auswahl, was wahrgenommen wird, automatisch und unbewusst ablaufen kann und sich dem kontrollierten Denken entzieht.¹³²

b) Fehler, die einem bei der Beurteilung eines Falles drohen, können nicht zuletzt darin bestehen, dass man sich von der Reihenfolge, in der die Vorträge zum Beleg der Bedeutung der jeweiligen Interessen von den Beteiligten erfolgen, beeinflussen lässt. So besteht die Gefahr, dass man den ersten und den letzten Schriftsätzen u. U. ein besonderes Gewicht beimisst (sog. Primacy-Effekt bzw. Recency-Effekt), weil diese besser von den anderen Informationen unterschieden werden. Erkenntnisse, die dem Primacy-Effekt bzw. dem Recency-Effekt unterliegen, wirken sich somit stärker auf die Entscheidung über die Berechtigung eines Interesses aus, weil sie kognitiv leichter verfügbar sind. Hinzu kommt, dass man zu einer Abwertung von Informationen neigt, wenn sie den Erwartungen, die man sich aufgrund früherer Informationen gebildet hat, widersprechen. Andererseits werden Argumente als bedeutsamer eingestuft, wenn sie den Eindruck verstärken, den man sich im Laufe des Verfahrens gemacht hat.¹³³ Nicht zu unterschätzen ist auch das Phänomen der sog. Reaktanz. Reaktanz

129 Im Einzelnen Effer-Uhe/Mohnert 2019, § 4.

130 Vgl. ebd., § 4 RN 144.

131 Vgl. Legewie/Ehlers 1978, S. 100; Effer-Uhe/Mohnert 2019, § 4 RN 148.

132 Vgl. Effer-Uhe/Mohnert 2019, § 4 RN 146.

133 Im Einzelnen Effer-Uhe/Mohnert 2019, § 3 RN 53f., m.w.N.

bewirkt unter anderem, dass man den Interessen einer Seite wohlwollender gegenübersteht, nachdem der andere Beteiligte wegen mangelnder Mitwirkung im Verfahren bzw. durch unzutreffende oder polemische Angaben Verärgerung ausgelöst hat.¹³⁴

Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich der Rechtsordnung verhältnismäßig verlässlich entnehmen lässt, ob ein „legitimes“ Interesse, zu dessen Verwirklichung personenbezogene Daten anderer Menschen genutzt werden dürfen, vorliegt. Auch gibt es zahlreiche Vorschriften, die generell und im Hinblick auf den Einzelfall eine Abwägung der Interessen der einen mit denen der anderen Seite verlangen. Die dabei maßgeblichen Abwägungskriterien wurden entweder von der Rechtsprechung entwickelt oder lassen sich der Fachliteratur entnehmen. Der verbleibende „Bewertungsfreiraum“ findet seine Berechtigung in der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit. Die diesbezüglichen Entscheidungen sind von den Aufsichtsbehörden und den Gerichten nur eingeschränkt überprüfbar.

Literatur

- Albrecht, Jan-Philipp/Janson, Nils (2016): Datenschutz und Meinungsfreiheit nach der Datenschutzgrundverordnung. In: *Computer und Recht (CR)* 08/2016, S. 500-509.
- Assion, Simon/Hauck, Daniel (2020): Datenschutzrechtliche Zulässigkeit geschlossener Branchendatenpools. In: *Beilage Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 12/2020. Online: https://content.beck.de/ZD/ZD_Beilage_12-2020.pdf (letzter Zugriff: 10.08.2023).
- Bock, Kirsten (2020): Beschränkt Datenschutzrecht die Vertragsgestaltungsfreiheit? In: *Computer und Recht (CR)* 03/2020, S. 173-178.
- Boehme-Neßler, Volker (2016): Das Rating von Menschen. In: *Kommunikation & Recht (K&R)* 10/2016, S. 637-644.
- Boehme-Neßler, Volker (2014): Das Recht auf Vergessenwerden – Ein neues Internet-Grundrecht im Europäischen Recht. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 13/2014, S. 825-830.
- Bosch, Edgar/Schmidt, Jörg/Vondung, Rolf und Ute (2012): *Einführung in die Praxis des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens*. 9. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.

134 Vgl. Herkner 2008, S. 60f., m.w.N.

- Bundesverfassungsgericht (2016): Wahre Tatsachenbehauptungen auf Bewertungsportal sind grundsätzlich hinzunehmen (Beschluss vom 29.06.2016, 1 BvR 3487/14). In: *Kommunikation & Recht* 09/2016, S. 593.
- Determann, Lothar (2018): Gegen Eigentumsrechte an Daten. Warum Gedanken und andere Informationen frei sind und es bleiben sollten. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 11/2018, S. 503-508.
- Durmus, Erdem (2020): Der Unterschied zwischen dem berechtigten Interesse und dem Zweck der Verarbeitung. In: *DATENSCHUTZ-BERATER* 01/2020, S. 12-13.
- Effer-Uhe, Daniel/Mohnert, Alica (2019): *Psychologie für Juristen*. Baden-Baden: Nomos.
- Engeler, Malte (2018): Das überschätzte Kopplungsverbot. Die Bedeutung des Art. 7 Abs. 4 DS-GVO in Vertragsverhältnissen. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 02/2028, S. 55-62.
- Engling, Christoph (2020): Bundesverfassungsgericht zum Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Datenschutz. In *DATENSCHUTZ-BERATER* 02/2020, S. 46-48.
- Ernstthaler, Jürgen (2016): Industrie 4.0 und die Berechtigung an Daten. In: *Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW)* 48/2016, S. 3473-3478.
- Freyler, Carmen (2020): Robot-Recruiting, Künstliche Intelligenz und das Antidiskriminierungsrecht. In: *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)*, Heft 5, S. 284-290.
- Fezer, Karl-Heinz (2017): Dateneigentum der Bürger. Ein originäres Immaterialgüterrecht sui generis an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 03/2017, S. 99-105.
- Giesen, Thomas (2019): Totaler Datenschutz in der EU: freiheitswidrig, bürokratisch und erfolglos! In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 23/2019, S. 1711-1718.
- Härtig, Niko/Flisek, Christian/Thiess, Lars (2018): In: *Computer und Recht (CR)* 05/2018, S. 296.
- Haft, Fritjof (2009): *Juristische Rhetorik*. 8. Aufl. Baden-Baden: Verlag Karl Alber.
- Haug, Volker M. (2016): *Grundwissen Internetrecht*. 3. überarb. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Heinzke, Philippe/Engel, Lennart (2020): Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung – Anforderungen und Grenzen. Reichweite des Art. 6 Abs. 1 I. Unterabs. lit. b DS-GVO. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 04/2020, S. 189-194.
- Hensel, Roman (2020): Substanziierungslasten im Verwaltungsprozess. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 22/2020, S. 1628-1633.
- Herfurth, Constantin (2018): Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 11/2018, S. 514-520.
- Herkner, Werner (2008): *Sozialpsychologie*. Bern: Huber.
- Jacob, Thomas/Lau, Marcus (2015): Beurteilungsspielraum und Einschätzungsprärogative. Zulässigkeit und Grenzen administrativer Letztentscheidungsmacht am Beispiel des Naturschutz- und Wasserrechts. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 05/2015, S. 241-248.

- Jobst, Simon (2020): Konsequenzen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung Privater. In: Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW) 01-02/2020, S. 11-16.
- Joos, Daniel (2020): Einsatz von künstlicher Intelligenz im Personalwesen unter Beachtung der DS-GVO und des BDSG. In: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA), Heft 18, S. 1216-1221.
- Joos, Daniel/Meding, Kristof (2020): Künstliche Intelligenz und Datenschutz im Human Resource Management. In: Computer und Recht (CR) 02/2020, S. 834.
- Krämer, Walter (2018): Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Inkassounternehmen und Auskunfteien nach der DS-GVO. In: Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW) 06/2018, S. 347-352.
- Kramer, Philipp (2018): Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person. In: Datenschutz-Berater 12/2018, S. 141.
- Krings, Dennis/Ohrtmann, Jan-Peter (2019): Datenschutz-Folgenabschätzung in der Praxis. In: Datenschutzberater 09/2019, S. 193-195.
- Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt (Hrsg.) (2019): Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. München: C. H. Beck.
- Kühling, Jürgen (2015): Im Dauerlicht der Öffentlichkeit – Freifahrt für personenbezogene Bewertungsportale!? In: Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW) 07/2015, S. 447-450.
- Landgericht Frankfurt a. M. (2020): Verbreitung eines Profilbilds aus Xing. In: Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 04/2020, S. 204-205.
- Landgericht Karlsruhe (2019): Schadensersatzanspruch nach der DS-GVO. In: Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 11/2019, S. 511-512.
- Le Bon, Gustave (2009): Psychologie der Massen. Hamburg: Nikol.
- Legewie, Heiner/Ehlers, Wolfram (1978): Knaurs moderne Psychologie. München/Zürich: Droemer Knaur Verlag.
- Lehr, Gernot (2013): Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechte – Ein Spannungsverhältnis für die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz. In: Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW) 11/2013, S. 728-733.
- Lenckner, Theodor/Eisele, Jörg (2014): StGB § 202 Verletzung des Briefgeheimnisses. In: Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch, 29. neu bearb. Aufl. München: C.H. Beck.
- Lewin, Kurt (1963): Feldtheorie in den Sozialwissenschaften. Ausgewählte theoretische Schriften. Hrsg. von Dorwin Cartwright. Bern u. a.: Hans Huber.
- Markendorf, Merih (2018): Recht an Daten in der deutschen Rechtsordnung. Blockchain als Lösungsansatz für eine rechtliche Zuordnung? In: Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 09/2018, S. 409-413.
- Matejek, Michael/Mäusezahl, Steffen (2019): Gewöhnliche vs. sensible personenbezogene Daten. Abgrenzung und Verarbeitungsrahmen von Daten gem. Art. 9 DS-GVO. In: Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 12/2019, S. 551-556.
- Ohrtmann, Jan-Peter/Schwiering, Sebastian (2014): Big Data und Datenschutz – Rechtliche Herausforderungen und Lösungsansätze. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 41/2014, S. 2984-2989.

- Pötters, Stephan/Traut, Johannes (2015): Bewertungsportale und Abwehrrechte Betroffener. In: Recht auf Datenverarbeitung (RDV), S. 117-124.
- Pötters, Stephan/Wybitul, Tim (2014): Anforderungen des Datenschutzrechts an die Beweisführung im Zivilprozess. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 29/2014, S. 2074-2080.
- Precht, Richard David (2012): Die Kunst, kein Egoist zu sein. Warum wir gerne gut sein wollen und was uns davon abhält. München: Goldmann.
- Precht, Richard David (2007): Wer bin ich – und wenn ja wie viele? Eine philosophische Reise. München: Goldmann.
- Robrahn, Rasmus/Bremert, Benjamin (2018): Interessenskonflikte im Datenschutzrecht. Rechtfertigung der Verarbeitung personenbezogener Daten über eine Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. In: Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 07/2018, S. 291-297.
- Roßnagel, Alexander: Der Datenschutz von Kindern in der DS-GVO. Vorschläge für die Evaluierung und Fortentwicklung. In: Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 02/2020, S. 88-92.
- Ruder, Karl-Heinz/Schmitt, Steffen (2010): Polizeirecht Baden-Württemberg, 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Sajuntz, Sascha (2012): Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2010 bis 2012. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 52/2012, S. 3761-3768.
- Sajuntz, Sascha (2014): Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2012/2013. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1-2/2014, S. 25-30.
- Schmitt Glaeser, Walter (1983): Meinungsfreiheit und Ehrenschrift. In: Juristenzeitung (JZ) 38/3 (1983), S. 95-100.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (2014): Strafgesetzbuch. Kommentar. 29. neu bearb. Aufl. München: C H. Beck.
- Schultz, Volker (2017): Substanziierungsanforderungen an den Parteivortrag in der BGH-Rechtsprechung. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1-2/2017, S. 3761-3768.
- Schulzki-Haddouti, Christiane (2014): Zügelloses Scoring. Kaum Kontrolle über Bewertung der Kreditwürdigkeit. In: c't 21/2014, S. 38-39.
- Weichert, Thilo (2018): Die verfassungsrechtliche Dimension der Algorithmenkontrolle. In: Datenschutz-Nachrichten (DANA) 03/2018, S. 132-138.
- Wessels, Michael (2019): Schmerzensgeld bei Verstößen gegen die DSGVO. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Vol. 43, S. 781-785.
- Will, Michael (2020): Vermittelt die DS-GVO einen Anspruch auf aufsichtsbehördliches Einschreiten? (Noch) ungeklärte Fragen aus dem Alltag einer Datenschutzaufsichtsbehörde. In: Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 02/2020, S. 97-99.
- Wybitul, Tim (2020): Vermeidung von DS-GVO-Risiken nach Datenpannen und Cyberangriffen. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 36/2020, S. 2577-2582.
- Wolff, Heinrich Amadeus (2017): Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO auf dem Prüfstand. In: Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 04/2017, S. 151-154.

Walter Krämer

Zech, Herbert (2015): Daten als Wirtschaftsgut – Überlegungen zu einem „Recht des Datenerzeugers“. In: *Computer und Recht (CR)* Bd. 31, H. 3, S. 137-145.